

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 129/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alta M [REDACTED] ,

43, rue B [REDACTED], P [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

C [REDACTED] 9, K [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. November 1962 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Winter

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 26. Februar 1962 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter verweigert die Wiedereinsetzung in die verstümmte Antragsfrist (§ 189 Abs. 1, 3 Satz 1 ZPO), weil die Begründung des 1962 gestellten Wiedereinsetzungsantrags nicht ausreichend und dessen Ergänzung im Jahre 1966 verspätet war. Er lastet der Klägerin und dem früheren bevollmächtigten Rechtsanwalt an, daß sie bei der Antragstellung 1962 nicht die nötige Sorgfalt aufgewandt haben.

Diese Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie stimmt mit der im Berufungsurteil zutreffend aufgeführten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein,

beruht auf einer Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles und wirft keine grundsätzliche Rechtsfrage auf.

Die Beschwerde geht von einem anderen Sachverhalt aus, übersieht insbesondere, daß die Klägerin 1962 durch einen Rechtsanwalt vertreten war, dessen Verschulden sie sich entgegenhalten lassen muß.

Mei

Henkel

